

Dornbirner Gemeindeblatt.

Zweiter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1. 60, halbjährig 80 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franco bei der Expedition des Gemeindeblattes abgegeben werden.

Nr. 20. Sonntag, 14. Mai. 1871.

Kundmachungen.

Einfuhrverbot.

Ministerialverordnung vom 7. Mai d. J. — Wegen Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird die Ein- und Durchfuhr von alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der Schweiz, aus Deutschland und Rußisch-Polen auf unbestimmte Zeit verboten.

Von diesem Verbote sind jedoch die Effekten der Reisenden und die in Folge von Ueberfiedlungen eingeführten Gegenstände ausgenommen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

Schäßfle m. p.

Der Gemeinderath fand sich zu dem Beschlusse veranlaßt, die Lager- und Werkplätze beim Gemeindestadel und beim Sandplatz auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht zu geben.

Die Versteigerung findet in der Pfingstwoche statt.

Dornbirn, den 7. Mai 1871.

Für den Gemeinderath,

Der Bürgermeister: Dr. Wäibel.

Von Seite der Besitzer der Mühlebacher Bergazung werden nachverzeichnete vier Abtheilungen stehendes Holz im Breitenberg öffentlich versteigert:

- | | | |
|---|--|--------|
| Nr. 1 mit 2 beisammenstehenden Eichen gegen den Wald, im Ausrufs- | | |
| preis zu | | 15 fl. |
| Nr. 2 mit 2 Stück Eichen, zu | | 20 fl. |